

Gesetzbuch; überarbeitete Version der überarbeiteten Version (Stand 19. September 2017)

> Inhalt

> §1 Keine Strafe ohne Gesetz.....	Seite 1
> §2 Geltung für Inlandstaaten.....	Seite 1
> §3 Verbrechen und Vergehen.....	Seite 1
> §4 Grundsätze.....	Seite 1
> §5 Täterschaft und Beihilfe.....	Seite 2
> §6 Notwehr.....	Seite 2
> §7 Rechtsfolgen einer Tat.....	Seite 2
> §8 Strafbemessung.....	Seite 2
> §9 Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen.....	Seite 3
> §10 Straferlass.....	Seite 3
> §11 Berufsverbot.....	Seite 3
> §12 Verbrechen an der Verfassung.....	Seite 3
> §13 Betrug am staatlichen Finanzwesen.....	Seite 3
> §14 Beleidigung und Beschuldigung.....	Seite 4
> §15 Missbrauch von Alkohol und Drogen.....	Seite 4
> §16 Verletzung der Privatsphäre.....	Seite 4
> §17 Straftaten mit Gewaltanwendung.....	Seite 4
> §18 Betrug.....	Seite 4
> §19 Glücksspiel.....	Seite 4

> §1 Keine Strafe ohne Gesetz

> Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Sieht dieses Gesetzbuch eine Tat nicht als Straftatbestand an, so

> gilt das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland sowie die Schulordnung.

> §2 Geltung für Inlandstaten

> Das Strafrecht des Staates Adolfinien gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

> §3 Verbrechen und Vergehen

>

> (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die das Ausmaß dieses Strafgesetzbuches überschreiten und vom Kläger den Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland gemeldet werden müssen. Aus diesem Grund sind schwere Straftaten wie Mord, Missbrauch, sexuelle Belästigung oder schwere Körperverletzung in diesem Gesetzbuch nicht gelistet.

> (2) Als Vergehen ordnen wir rechtswidrige Taten ein, die nach der Verfassung in einer öffentlichen Rechtsprechung in unserem Staat verhandelt werden. Vergehen werden

> mit einem Projektausschluss- Dauer entsprechend des Vergehens unter Aufsicht einer Lehrkraft bestraft.

> §4 Grundsätze

> (1) Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn das Gesetz eine Strafe aus Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich unter Strafe stellt.

> (2) Wer versucht eine Straftat zu begehen, ist stets dafür strafbar. Für den Versuch kann eine verminderte Strafe verhängt werden.

> (3) Die Beweispflicht liegt immer beim Kläger.

> §5 Täterschaft und Beihilfe

>

> (1) Täter ist, wer eine Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

> (2) Begehen mehrere eine Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

> (3) Wer einen anderen zu einer Straftat vorsätzlich anstiftet, begeht selbst eine Straftat.

> (4) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen bei der Planung oder Durchführung einer

Straftat hilft.

> (5) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter, wird allerdings gemildert.

> §6 Notwehr

> (1) Wer eine Tat aus Notwehr begeht, handelt nicht rechtswidrig.

> (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist um einen gegenwertigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Auf die Notwehr darf man sich nur in dem Moment, in dem die körperliche Unversehrtheit gefährdet ist, berufen.

> (3) Bei einer Handlung aus Notwehr, darf niemand vorsätzlich verletzt werden.

> §7 Rechtsfolgen einer Tat

> (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn ein rechtsgültiges Urteil vorliegt.

> (2) Das Gericht ist befugt, einen Projektausschluss auszusprechen. Dabei wird die Dauer durch die Schwere des Vergehens ermittelt. In der vom Projekt ausgeschlossenen Zeit steht man unter der Beaufsichtigung einer Lehrkraft.

> (3) Die höchste vom Gericht aus sprechbare Strafe ist der Projektausschluss.

> (4) Anstatt einer Geldstrafe kann auch ein Ausgleich an das Opfer gestattet werden. Der Wert dieser Leistung darf dabei nie den bei der Verurteilung aktuellen Tagesverdienst des Täters überschreiten.

> (5) Ein verurteilter Täter darf zu keinem Zeitpunkt seiner Freiheit beraubt werden. Ausnahme ist die Gerichtsverhandlung, bei der für den Angeklagten Anwesenheitspflicht besteht. Erscheint der Angeklagte nicht zur Verhandlung, wird nach ihm gefahndet und schließlich wird er von der Polizei zum Gericht begleitet. Wehrt sich der Angeklagte, greift §7 Abs. 6.

> (6) Bei Beschädigungen an Schuleigentum oder bei besonders schweren Vergehen ist zusätzlich die Schulleitung heranzuziehen, die über eine Strafe entscheiden muss.

> §8 Strafbemessung

> (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

> (2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters; die Art der Ausführung der Tat und die vom Täter verschuldeten Auswirkungen;

> sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen;

> sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen.

> (3) Wenn der Täter Reue zeigt und seine Tat in allen Einzelheiten gesteht, wird dies strafmindernd gewertet.

> §9 Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

> (1) Verletzt eine Tat mehrere Gesetze, so wird vom Gericht nur der schwerwiegendste Gesetzesbruch bestraft. Bei der Verhängung der Gesamtstrafe muss immer §7 Abs.3 bedacht werden.

> (2) Mehrere voneinander unabhängige und nicht in Zusammenhang stehenden Straftaten werden einzeln verhandelt und bestraft.

> §10 Straferlass

> (1) Sollte sich nach der Verurteilung herausstellen, dass der Angeklagte zu Unrecht verurteilt wurde, so ist er für seine Strafe zu entschädigen. In diesem Fall wird er mit einem von den Richtern festgelegten Mittel entschädigt. Auch Art und Höhe der Entschädigung werden von den Richtern festgelegt

> §11 Berufsverbot

> (1) Begeht ein Staatsbürger nachweislich eine Straftat, so kann es ihm vom Gericht untersagt werden, einen Betrieb zu leiten.

> (2) In außergewöhnlichen Fällen kann das Gericht ein Berufsverbot anordnen, sodass es dem Verurteilten untersagt ist, in seinem Berufsfeld zu arbeiten. Anstatt dessen muss der Verurteilte einen anderen Arbeitsplatz suchen. Ein Betriebsleiter muss bei Anordnung eines Berufsverbotes die Geschäftsführung an einen anderen abgeben. Ein Berufsverbot kann nur angeordnet werden, wenn der

Verurteilte für seinen Beruf nicht mehr vertrauenswürdig ist und der Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder Substanzen nun fahrlässig wäre.

> (3) Gegen ein Berufsverbot kann gesondert bei einem anderen Richter Einspruch eingelegt werden.

> §12 Verbrechen an der Verfassung

> (1) Wer vorsätzlich verfassungswidrige Gegenstände oder Äußerungen verbreitet oder andere zur Verbreitung anstiftet, wird zu einem Projektausschluss- Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter der Aufsicht einer Lehrkraft- bestraft.

> (2) Wer andere Staatsbürger aufgrund ihrer Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Religion beleidigt oder versucht ausgrenzen, wird zu einem Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft.

> §13 Betrug am staatlichen Finanzwesen

> (1) Das Fälschen der staatlichen Währung, oder der Versuch, wird mit einem Projektausschluss- Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- bestraft. In besonders schweren Fällen wird das Organisationsteam und die Schulleitung informiert.

> (2) Wer absichtlich nicht seine kompletten Einnahmen dem Staat gegenüber offenlegt und somit versucht Steuern zu hinterziehen, wird mit einem Projektausschluss-Dauer entsprechen der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- bestraft.

> (3) Das Annehmen fremder Zahlungsmittel, sowie das Bezahlen mit fremden Zahlungsmitteln, sowie der Versuch, sind strafbar und werden mit einem Projektausschluss-Dauer entsprechend der Größe des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- bestraft.

> -Klärung Bestrafung von Gästen

> §14 Beleidigung und Beschuldigung

> (1) Es ist verboten, einen anderen Staatsbürger zu beleidigen. Es kann eine Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- verhängt werden.

> (2) Wer vor Gericht einen anderen Staatsbürger wissentlich einer Straftat, die dieser nicht begangen hat, beschuldigt, begeht eine Straftat und kann zu einem Projektausschluss- Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- verurteilt werden.

> (3) Wer vor Gericht eine falsche Aussage tätigt, begeht eine Straftat und wird zu einem

Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter der Aufsicht einer Lehrkraft- verurteilt.

> § 15 gestrichen – verweis §3 Absatz 1

> §16 Verletzung der Privatsphäre

> (1) Wer einen anderen Staatsbürger über längere Zeit ausspäht oder dessen digitale Daten stiehlt, macht sich strafbar und wird zu einem Projektausschluss- Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- verurteilt.

> §17 Straftaten mit Gewaltanwendung - Schulleitung

> (1)Das Androhen von Gewaltstraftaten ist verboten und kann mit einem Projektausschluss -Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft- bestraft werden(Nötigung).

> (2) Das Beschädigen von fremdem Eigentum ist verboten und wird mit einem Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft-bestraft (Sachbeschädigung). In besonders schweren Fällen wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

> (4) Es ist verboten, andere Staatsbürger zu berauben. Das geraubte Gut ist vollständig zurückzugeben, außerdem droht ein Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft.

> (5) Andere Staatsbürger zu erpressen ist verboten. Schon der Versuch ist strafbar. Es kann ein Projektausschluss-Dauer entsprechend der Größe des Vergehens-verhängt werden.

> §18 Betrug

> (1) Das Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen, um sich am Vermögen eines anderen Staatsbürgers zu bereichern ist strafbar und wird mit einem Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft-bestraft.

> §19 Glücksspiel

> (1) Glücksspiele sind erlaubt, wenn dabei nicht um Geld gespielt wird. Das Spiel um einen Gewinn oder eine Währung des Veranstalters, die nicht in Staatswährung oder europäische Währung umgetauscht wird, ist erlaubt. Der Verstoß wird mit einem Projektausschluss-Dauer entsprechend der Schwere des Vergehens und unter Aufsicht einer Lehrkraft-bestraft.

> (2) Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.

> Gerichtsordnung

> §1 Verfahren

> (1) Ein Gerichtsverfahren wird durch einen Richter mit den Worten „Die Sitzung ist eröffnet.“

> eröffnet und mit den Worten „Die Sitzung ist geschlossen.“ geschlossen.

> (2) Während eines Verfahrens ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial jeglicher Art nicht gestattet.

> (3) Das Verfahren muss durch einen Gerichtsangehörigen protokolliert werden.

> (4) Angeklagter und Ankläger haben das Recht Zeugen in ihrer Sache zu benennen. Diese müssen im Voraus beim Gericht angemeldet werden, damit sie von diesem vorgeladen werden können. Es ist Pflicht jedes Bürgers, bei Vorladung durch das Gericht, anwesend zu sein.

> (5) Vor der Befragung muss der Richter den Zeugen über die rechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage belehren.

> (6) Angeklagter und Ankläger schildern auf Verlangen des Richters ihre Ansicht des Falles sachlich.

> (7) Das Gericht kann eine Pause von bis zu 15 Minuten anberaumen, wenn dies ihrer Entscheidungsfindung dient oder ihnen zum Auffinden von Zeugen nötig erscheint.

> (8) Bei Bedarf vertritt einer der Richter die Interessen des Staates zur Anklage oder zur Verteidigung.

> §2 Würde des Gerichts

> (1) Während der Urteilsverkündung durch den Richter sind alle Anwesenden verpflichtet

> aufzustehen.

> (2) Personen, die die Sitzung durch Geräusche, Gespräche, Beleidigungen oder Ähnliches stören, können mit einem Projektausschluss-Dauer entsprechend der Größe des Vergehens bestraft werden. Außerdem können sie vom Richter des Saales verwiesen werden.

> (3) Das Gericht kann in begründeten Fällen, nach Genehmigung durch das Parlament, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anberaumen.

> Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter